


# Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Schachverbandes Württemberg e.V.

Veröffentlicht am: 24.02.2011 von Holger Schröck *in: Ordnungen und Satzung* 

**In der Fassung vom 29.01.2011**

## Vorwort:

Die vorliegende Anti-Doping-Ordnung dient gemäß § 2 und § 18 der Verbands-satzung dazu, im Bereich des Schachverbandes Württemberg e.V. jede Form des Dopings zu bekämpfen und zur erfolgreichen Umsetzung dieses Zieles die geeigneten Maßnahmen veranlassen zu können.

## § 1 Rechtsgrundlagen

1. Der Schachverband gibt sich aufgrund § 18 Abs. 6 seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
2. Der Schachverband übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Schachbundes und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der FIDE. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören in ihrer jeweils geltenden Fassung: (Auflistung der auf DSB-Ebene noch zu beschließenden und in Kraft zu setzenden Anti-Doping-Regelungen).
3. Der Schachverband überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den Deutschen Schachbund.
4. Das Erweiterte Präsidium ist gemäß § 18 Abs. 6 der Satzung des Schachverbandes Württemberg ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des Schachverbandes bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

## § 2 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung
  - a. regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im Schachverband; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht kommen, dürfen nur die dafür zuständigen Entscheidungsgremien des Deutschen Schachbundes angerufen werden.
  - b. gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im Schachverband Wettkämpfe durchgeführt werden.
  - c. findet Anwendung
    - auf alle Spieler, die den Schachsport im Zuständigkeitsbereich des Schachverbandes ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Schachbundes fallen und
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Spieler, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
  - d. lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu
2. Der Schachverband anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIDE, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Schachbundes und des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV). Er anerkennt
  - a. die Pflicht eines jeden Spielers und Spielerbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org),
  - b. alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des Deutschen Schachbundes regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

## § 3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a. Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b. Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c. Die Spieler haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d. Doping
  - o ist mit den Grundwerten des Sports- insbesondere der Chancengleichheit -unvereinbar,
  - o gefährdet die Gesundheit der Spieler und
  - o zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

## § 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Art. 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

## § 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, medizinische Ausnahmegenehmigung

1. Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.
2. Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Art. 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Spielers aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

## § 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

1. Der Schachverband kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Erweiterte Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
2. Die Durchführung erfolgt durch den Deutschen Schachbund. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes. Die Spieler unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
3. Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
4. Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Deutschen Schachbundes.

## § 7 Verpflichtung der Spieler

1. Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Spieler, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderspielern (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem Deutschen Schachbund. Bei D-Kader-Spielern und bei etwaigen D/C-Kader-Spielern, bei denen der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem Schachverband. Bei minderjährigen Spielern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Die Athleten- bzw. Spielervereinbarung für D-Kader wird dieser Ordnung zukünftig als Anlage beigefügt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Schachbundes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen.
3. Der Schachverband stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie eines etwaigen D/C-Kaders, soweit der Deutsche Schachbund keine Verpflichtung übernommen hat, die in § 1 Abs. 2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage (und/oder) in Papierform zur

Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athleten- bzw. Spielervereinbarungen. Der Spieler verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des Schachverbandes Württemberg.

## **§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen**

Das Ergebnismanagement wird auf den Deutschen Schachbund übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen des Deutschen Schachbundes.

## **§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung**

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Deutschen Schachbundes.

## **§ 10 Strafen**

1. Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schachbundes maßgebend.
2. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
  - a. Verweis sowie öffentliche Verwahrung im Sinne des NADA-Codes,
  - b. Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen,
  - c. Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum,
  - d. Mannschaftsausschluss,
  - e. Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer,
  - f. Ausschluss aus dem Leistungskader,
  - g. Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht als ausreichend, ist Abwahl durch den Verbandstag möglich,
  - h. Geldstrafe von mindestens 100,00 Euro, höchstens 5000,00 Euro. Geldstrafen verfallen zu Gunsten des Nachwuchleistungsports des Schachverbandes.

## **§ 11 Kosten**

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der Schachverband.

## **§ 12 Anti-Doping-Beauftragter**

1. Der Schachverband bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
2. Dieser
  - a. berät das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sowie die Schachvereine, Spieler und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
  - b. ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
  - c. vertritt den Schachverband in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf die NADA, den Deutschen Schachbund bzw. das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurde.

## **§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

1. Die Trainer des Schachverbandes haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Spielern
  - a. weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
  - b. noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
  - c. noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
  - d. noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

2. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in abzuschließende Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom Erweiterten Präsidium am 29. Januar 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.